

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft über die Besoldung der eidg. Beamten und Angestellten.

(Vom 11. November 1872.)

Tit. I

Die Bundesversammlung hat in der letzten Julisession den Bundesrath eingeladen:

„Die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Bundes einer Revision im Sinne der Erhöhung zu unterwerfen und der Bundesversammlung bis zur nächsten Sitzung Bericht und Antrag vorzulegen.“

Die Gründe, welche diesen Beschluß hervorriefen, sind bekannt; sie liegen in dem Umstande, daß seit einer Reihe von Jahren die zum Leben unentbehrlichsten Sachen, namentlich aber die Hauptnahrungsmittel im Preise zu einer kaum geahnten Höhe stiegen, so daß die jetzigen Besoldungen in keinem richtigen Verhältnisse mehr zu den Auslagen stehen, welche für den Unterhalt einer Familie erforderlich sind. Ein weiterer Grund zur Abänderung der bestehenden Bestimmungen über das Besoldungswesen liegt in der Ungleichheit einzelner Ansätze für annähernd gleiche Beamten, — Ungleichheit, deren Ursache zum Theil in der Verschiedenheit der Zeit der Besoldungsfestsetzung gesucht werden muß. Folgende, verschiedene Besoldungsverhältnisse beschlagende

Gesetze und Beschlüsse, bestehen dermalen ganz oder theilweise noch in Kraft:

1. Das Bundesgesetz vom 30. Juli 1858, betreffend die Besoldung der eidg. Beamten (VI, 60 u. 65).

2. Das Nachtragsgesetz, betreffend die eidg. polytechnische Schule vom 29. Jänner 1859 (VI, 152).

3. Das Bundesgesetz vom 29. Jänner 1863, betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten der Telegraphenverwaltung (VII, 418).

4. Das Bundesgesetz vom 1. August 1863, betreffend die Besoldung der Beamten des Oberkriegskommissariats, der Zoll- und Postverwaltung und des Handelssekretärs (VII, 603).

5. Das Bundesgesetz vom 29. September 1864, betreffend die Besoldung verschiedener Beamten der Bundeskanzlei und der Departemente (VIII, 155).

6. Der Art. 4, 2. Alinea des Bundesbeschlusses vom 13. November 1865, betreffend die Besoldung des Chefs des Stabsbüreau (VIII, 626).

7. Der Bundesbeschluss vom 15. November 1865, betreffend die Besoldung des Oberzolldirektors (VIII, 626).

8. Das Bundesgesetz vom 17. Juli 1866, betreffend Errichtung zweier Adjunktenstellen auf der Generalpostdirektion (VIII, 856).

9. Der Bundesrathsbeschluss vom 1. März 1867, betreffend die Besoldung der kleinern Telegraphenbüreau (IX, 32).

10. Der Bundesrathsbeschluss vom 23. Christmonat 1867, betreffend die den Haupt- und Spezial-Telegraphenbüreau bewilligte Provision (IX, 236).

11. Der Bundesbeschluss vom 19. Hermonat 1869, betreffend die Gehaltserhöhung der Postbeamten (IX, 864).

12. Verordnung des Bundesrathes vom 8. Herbstmonat 1869, betreffend die den Postbeamten und Postangestellten bewilligten Provisionen (IX, 955).

Es bedarf wohl keines weitern Nachweises, daß der oben erwähnte Aufschlag der Lebensmittelpreise allgemein verbreitet ist, in seiner vollen Höhe namentlich aber in den größern Städten besteht, wo am meisten Beamte und Angestellte ihren Aufenthalt zu nehmen angewiesen sind. Laut den zu Anfang dieses Jahres gemachten Erhebungen beziffert sich der Aufschlag auf durchschnittlich 40%, und wollte man den in letzter Zeit neu eingetretenen, hoffentlich bloß vorübergehenden hinzurechnen, so würde derselbe gar 50% erreichen. Dergleichen Verhältnisse zeigten sich auch außerhalb der Schweiz, so daß verschiedene Staaten sich veranlaßt sahen, den Gehalt ihrer Beamten und Angestellten angemessen zu erhöhen.

Aber nicht nur die Lebensmittel, sowie verschiedene mit denselben verwandte Sachen sind im Preise gestiegen, sondern auch die Staats- und Gemeindeauflagen nehmen immer mehr zu. Und was hier noch besonders in Betracht fällt, ist, daß die Staatsangestellten bei der Taxation verhältnißmäßig am meisten betroffen werden, da ihr Einkommen, als ein öffentliches, den Staats- und Gemeindebehörden bis auf den letzten Franken bekannt ist. In der Bundesstadt z. B. beträgt die Staats- und Gemeindesteuer circa 4% der Besoldung; an einigen andern Orten der Schweiz annähernd eben so viel. Sodann sind infolge Erhöhung der Lebensmittelpreise die Löhnungen, sowie fast alle übrigen Haushaltungsausgaben in entsprechendem Maße gestiegen. Endlich stellt die Gegenwart fortwährend erhöhte Ansprüche an die Erziehung der Kinder. Unter solch' drückenden Verhältnissen leben Beamte und Angestellte seit einer Reihe von Jahren. Während die Hausbesitzer, die Handelsleute, Handwerker und Arbeiter ihre Preise dem Ausschlag angepaßt und von denselben gar Nutzen gezogen haben, ist das Einkommen der Beamten das gleiche geblieben; Mancher, dessen Besoldung die vermehrten Ausgaben nicht zu decken vermochte, mußte von seinem Vermögen zusezen oder in Ermanglung von solchem zu Geldausbrüchen seine Zuflucht nehmen.

Zu dem Vorstehenden gesellt sich der weitere Umstand, daß in unserm Staatswesen das Pensionsystem für den Civildienst, wie solches in den meisten uns umgebenden Ländern besteht, nicht eingeführt ist. In den Monarchien nimmt sich der Staat in der Regel seines Beamten auch dann noch an, wenn derselbe arbeitsunfähig, oder seiner Familie, wenn sie ihres Ernährers verlustig geworden ist, indem dessen Gehalt ganz oder theilweise fortbezahlt wird. Die eidg. Beamten und Angestellten dagegen, welche, wie dies sehr häufig der Fall ist, nicht mit Vermögen ausgestattet sind, sind auf ihre Selbsthilfe angewiesen; wenn ihre Arbeit nicht so bezahlt wird, daß ein Sparspennig für schlimmere Tage zurückgelegt werden kann, so ist ihr Loos bei Verlust der Stelle oder das der Hinterlassenen im Todesfalle wahrhaftig kein beneidenswerthes. Wir haben denn auch mit Rücksicht hierauf die bestehende Gesetzesvorschrift, betreffend den Besoldungsnachgenuß (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1858) auf sechs Monate für die Beamten und ein Jahr für die Angestellten erweitert.

Die Gehaltsaufbesserung ist aber noch aus andern, als den hievorigen angeführten Gründen geboten. Handel und Industrie, sowie die wissenschaftlichen Berufe machen in unserm Lande dem Staatsdienste je länger je mehr Konkurrenz; die Stellen, welche dort tüchtigen Leuten offen stehen, sind durchschnittlich gut bezahlt; die durch sie gebotenen Ausichten sind einladend; eine selbstständige Stellung ist da verhältnißmäßig bald errungen. Will der Staat intelligente, gebildete, arbeitsfähige

Beamte und Angestellte besitzen, so muß er mit den berührten Konkurrenzverhältnissen rechnen und die allgemeine Entwerthung des Geldes, sowie die Werthuerung der Arbeit in angemessenen Anschlag bringen.

Nachdem wir die Nothwendigkeit einer allgemeinen Gehaltzabf-besserung nachgewiesen zu haben glauben, heben wir einige bestehende Mißstände in unserm Besoldungswesen hervor, deren Beseitigung durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage bezweckt wird. Durch die Schlußnahme der Bundesversammlung vom 19. Juli 1869 (IX, 864) wurde u. A. den Beamten der Generalpostdirektion und der Kreispostdirektionen ein Gewinnantheil bis auf 25% des jährlichen Nettoertrages der Postverwaltung zugewandt. Dieselben erhielten in Folge dessen im abgelaufenen Jahre eine Zulage von 25% ihrer ordentlichen Besoldung, — Zulage, welche einer Erhöhung gleichkommt, die wir jetzt durchschnittlich für alle Beamtungen beantragen. War diese Aufbesserung damals an sich vollkommen gerechtfertigt, so bestand darin doch eine Unbilligkeit gegenüber den Beamten der andern Verwaltungszweige, indem kein stichhaltiger Grund dazu vorhanden ist, diese ungünstiger zu stellen als die Postbeamten. Bei der Revision des Besoldungsgesetzes muß demnach entweder jenes Beteiligungsverhältniß aufgehoben, oder wenn nicht, bei Festsetzung des fixen Gehaltes der Postbeamten darauf Rücksicht genommen werden. Der erstern Alternative müssen wir aus prinzipiellen Gründen den Vorzug geben, einerseits, weil es uns ungewiß erscheint, ob auch die künftigen Erträgnisse der Postverwaltung sich so gestalten werden, daß daraus den genannten Beamten ein, einer angemessenen Gehaltsvermehrung gleichkommender Gewinnantheil verabfolgt werden kann; andererseits, weil die Erfahrung lehrt, daß ein solches Besoldungssystem Uebelstände mit sich bringen kann, welche namentlich in einer öffentlichen Verwaltung vermieden werden sollen.

Ein ähnliches Verhältniß besteht bei den übrigen Postbeamten und Angestellten, welche in Folge oberwähnter Schlußnahme der h. Bundesversammlung, statt eines Theiles der Baarbesoldung eine ihrer Stellung angemessene Quote der durch sie bezogenen postalischen Einnahmen als Provision erhalten. Da im vorliegenden Entwurfe die fixen Ansätze ohne Rücksicht auf diese Nebeneinnahmen bemessen sind, so beantragen wir nun Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1869 (IX, 864) betreffend Gehaltserhöhung der Postbeamten, sowie der diesen nämlichen Gegenstand beschlagenden bundesrätlichen Verordnung vom 8. September 1869 (IX, 955), betreffend die den Postbeamten und Angestellten bewilligten Provisionen. Aus dem nämlichen Grunde ist denn auch der Beschluß des Bundesrathes vom 23. Dezember 1867, durch welchen den Haupt- und Spezialtelegraphenbüreau eine Provision auf der Depeschenzahl zugesichert wird, aufzuheben.

Beibehalten wird nur die in der Verordnung vom 1. März 1867 (XI, 32) festgesetzte Provision von 10 Rappen per Depesche an die sogenannten Zwischenbüreaux (Bureaux intermédiaires), welche einen fixen Gehalt von Fr. 120 bis höchstens Fr. 240 beziehen, gegen welche Provision ihnen aber die Vertragung der Telegramme im Gratiskupon obliegt. Diese Ausnahme ist durch den Umstand geboten, daß die betreffenden Beamten wegen der Kleinheit ihres Geschäftskreises nicht in den Besoldungsrahmen derjenigen der Haupt- und andern größern Büreaux eingerechnet werden können.

Unstreitig wird der eidgenössische Besoldungsetat viel gleichmäßiger und übersichtlicher, sowie das Rechnungswesen einfacher und klarer sich gestalten, wenn den Beamten und Angestellten eine fixe Bezahlung zukommt, als wenn sie theilweise auf gewisse Einnahmenbezüge oder Provisionen, die bald hoch, bald niedrig sein können, angewiesen werden. Nebstdem kommt in Betracht, daß die Post- und Telegraphenbeamten und Angestellten die Einnahmen ihres Administrationszweiges so wenig als andere in nennenswerthem Maße zu beeinflussen vermögen, wie dies etwa in Privatetablissemmenten seitens der Geschäftsführer oder Arbeiter der Fall sein kann. Die Wichtigkeit dieses Argumentes vorausgesetzt, fällt das Motiv zur Theiligung, sei es an den Brutto-, sei es an Nettoeinnahmen, dahin. Wollte man aber dieses System grundsätzlich festhalten, so sollte es dann konsequenterweise auch auf andere Verwaltungszweige, namentlich auf die Pulver- und Münzverwaltung, sowie auf die Fabrikationsanstalten und die Pferdehalterei in Thun ausgedehnt werden.

Das Maß der beantragten Besoldungserhöhung steht zwar bei Weitem nicht im Verhältnisse mit den Mehrauslagen, welche heut zu Tage zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlich sind. Wir glaubten aber gleichwohl für einmal bei dieser Erhöhung stehen bleiben zu sollen, um nicht durch allzustarke Belastung des Budgets das Gleichgewicht in unserm Staatshaushalte zu stören.

Zu den einzelnen Ansätzen übergehend, bemerken wir zunächst, daß bei Feststellung derselben nicht einzig die Erhöhung, sondern, da wo es geboten erschien, auch die Beseitigung auffallender Ungleichheiten in's Auge gefaßt wurde. Ferner glaubten wir zur Vermeidung von Ungleichheiten in der Besoldung und anderer Mißstände für die Zukunft von der Einräumung sogenannter Amtswohnungen, mit Ausnahme derjenigen des Bundesrathshauses, absehen zu sollen. Wenn das Interesse der Verwaltung es erheischt, daß einzelne Beamte, wie z. B. der Münzdirector, in einem dem Bunde angehörenden oder von ihm gemietheten Gebäude Wohnung nehmen, so sollen dieselben unter Anrechnung eines entsprechenden Miethzinses dazu angehalten werden können.

Im jetzigen Besoldungsgeſez ſind die beſtchenden Stellen eines Unterregiſtrators bei der Bundeskanzlei und eines Regiſtrators und Bibliothekars beim Departement des Innern nicht aufgeführt; mit Rückſicht auf ihre Wichtigkeit aber reihten wir ſie im Entwurfe unter die Beamtungen ein.

Den Anſatz für den Oberbauinſpektor erhöhen wir von Fr. 7000 auf Fr. 8000. Wiewohl die Stelle erſt im Jahr 1870 geſchaffen und von Anfang an mit einem Gehalt von Fr. 7000 bedacht wurde, ſo erachten wir die beantragte Vermehrung dennoch für geboten, weil dieſe Beamtung eines tüchtigen Technikers bedarf, der als ſolcher in anderweitigen Anſtellungen wenigſtens ebenſo viel beziehen würde. Nechſtdem kommt in Betracht, daß für die ſpäter freirite Stelle eines Gotthardbauinſpektors von der Bundesverſammlung Fr. 8000 ausgeſetzt wurden, welche Stelle ihrem Weſen nach dem Oberbauinſpektor eher unter- als übergeordnet ſein ſoll, ſo daß ein geringerer Anſatz für den letztern nicht gerechtfertigt wäre.

Der Gehalt des Präſidenten des Schulrathes wird, in etwelcher Abweichung vom prozentuellen Erhöhungsmasſtabe, von Fr. 6000 auf Fr. 8000 geſetzt. Die eidg. polytechniſche Schule gewinnt von Jahr zu Jahr an Bedeutung; die Leitung einer ſolchen Lehranſtalt iſt keine leichte, es erfordert hiezu ſpezielle Befähigung und vor Allem gediegene, wiſſenſchaftliche Bildung. Eine mit dieſen Eigenſchaften ausgerüſtete Perſönlichkeit wird ſich aber in der Regel nur dann finden laſſen, wenn mit der Stelle eine den Verhältniſſen angemessene Bezahlung verbunden iſt.

Die fixe Beſoldung des Adjunkten des Militärdepartementes für das Perſonelle (Oberinſtruktor der Infanterie) wird von Fr. 4000 auf Fr. 5000 erhöht, in der Meinung, daß der Inhaber der Stelle wie biſher und bis auf Weiteres ſeine beſondere Vergütungen für den eigentlichen Militärdienſt, den er außerhalb Bern verrichtet, fortbeziehe. Indeffen hat das Militärdepartement den Auftrag erhalten, einen Geſezentwurf vorzulegen, wonach der dem genannten Beamten angewieſene Geſchäftskreis neu beſtimmt werden ſoll.

Für den Kriegskommiſſär in Thun wird ein Gehalt von Fr. 3800 (biſher Fr. 2800) unter dem Vorbehalte ausgeſetzt, daß beſondere Vergütungen von ihm nur dann bezogen werden dürfen, wenn er als Inſtruktor bei Kommiſſariatskursen verwendet wird; derſelbe hat ſonach den Kommiſſariatsdienſt bei den verſchiedenen, auf dem Waffenplatz in Thun ſtattfindenden Militärkursen ohne weitere Vergütungen zu überwachen.

Neu im gegenwärtigen Entwurfe erſcheinen die Oberinſpektoren und Inſpektoren I. und II. Klaſſe für die Spezialwaffen und den Sa-

nitätsdienst, indem wir dafürhalten, daß diese Stellen unter die Beam- tungen einzureihen seien.

Die bezüglichlichen Ansätze sind in der Meinung festgesetzt, daß die Betreffenden das ganze Jahr hindurch zur Verfügung der Militärbehörde stehen und für allfällig ihnen übertragene spezielle Arbeiten keinen An- spruch auf besondere Vergütung haben. Als nicht in die Kategorie der Beamten fallend, sind die Unterinstruktoren weggelassen.

Die Aenderung, betreffend Amtswohnung, beschlägt bekanntlich auch den Münzdirector. Mit Rücksicht hierauf wird dessen Besoldung von Fr. 3500 auf Fr. 4800 bestimmt; diese ganze Summe soll aber nur so lange ausgerichtet werden, als die Münzprägung in vollem Gange ist.

Es liegt uns noch ob, der finanziellen Tragweite der gegenwärtigen Vorlage zu erwähnen. Die zu Grunde genommene durchschnittliche Be- soldungsvermehrung von 25 % für sämtliche eidgenössische Beamten, mit Ausnahme derjenigen der Postverwaltung, beträgt Fr. 216,000

Dazu kommt die in der letzten Julisession bereits beschlossene Vermehrung des Gehaltes der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers der
Eidgenossenschaft mit " 27,500

Total Fr. 243,500

Von dieser Summe sind die den Telegraphenbeamten und An- gestellten jährlich zukommenden Provisionen in Abzug gebracht.

Die Postverwaltung fällt in dieser Berechnung ganz außer Betracht, einerseits weil ihr Budget das allgemeine Staatsbudget nicht beeinflusst und weil andererseits infolge des Gesetzes vom 19. Juli 1869 und der darauffolgenden Vollziehungsverordnung vom 8. September 1869 die Besoldung der Postbeamten und Angestellten in einem dem vorliegenden Entwurfe annähernd entsprechenden Maße erhöht wurde. Da bei Fest- setzung der bezüglichlichen Budgetansätze die zur Zeit bestehenden Vorschriften zu Grunde gelegt sind, so bedarf es augenblicklich einer weitem Stre- chung jener Ansätze nicht. Durch den Wegfall der Provisionen und son- tigen Einnahmenbezüge sollen die infolge der erhöhten fixen Ansätze entstehenden Mehrausgaben ausgeglichen werden. Einzelne successive Erhöhungen unterliegen der jeweiligen Budgetberatung.

Da nach dem vorliegenden zweiten Entwurfe auch den übrigen Bundesangestellten eine nach dem gleichen Maßstabe wie den Beamten bemessene Besoldungsbesserung, eventuell eine solche von 30 %/o, zukommen soll, so hat die Bundeskasse mehr zu verausgaben:

a) bei 25 %/o Erhöhung	Fr. 141,800
b) „ 30 %/o „	„ 186,500

Unterschied Fr. 44,700

Die gesammte, der Bundeskasse zur Last fallende Ausgabenvermehrung im Fall der Annahme der hierseitigen Anträge beläuft sich somit auf Fr. 357,800 eventuell auf Fr. 402,000.

Bezüglich auf die Deckung dieses Postens wird verwiesen auf das nächstjährige, jedoch zur Zeit der Vorlage des gegenwärtigen Entwurfes von uns noch nicht vorberathene Budget. Dasselbe weist einen Ausgabenüberschuß von Fr. 190,000 auf, welcher bei einer Gehaltsvermehrung von 25 %/o, oder „ 358,000

auf eine Totalsumme von Fr. 548,000 ansteigen würde. Dieser Ausfall mag auf den ersten Blick etwas Bedenken erregen, beim Lichte betrachtet, gestaltet sich jedoch die Sache so, daß Befürchtungen wegen Störung des Gleichgewichtes in unserm Staatshaushalte nicht begründet sind.

Durchgehen wir den Entwurf-Voranschlag, wie solcher vom Finanzdepartement zusammengestellt vorliegt, so stoßen wir zunächst auf den Posten von Fr. 350,000 für die Weltausstellung in Wien; derselbe kommt, als ein nicht regelmäßig wiederkehrender, nur für das Budgetjahr in Betracht.

Infolge der auf 15. Jänner nächsthin angeordneten Rückzahlung der Restanz des 1857ger Anleiheus werden von 1874 an die Budgets entlastet um „ 250,000
Fr. 600,000

Der Wegfall dieser Posten allein genügt, um für die Zukunft das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, soweit es durch die Besoldungserhöhung gestört worden sein könnte.

Zieht man aber überdies in Betracht, daß die Zölle, welche im Jahr 1871 Fr. 10,800,000 abgeworfen und im Jahr 1872 voraussichtlich circa Fr. 12,000,000 ergeben werden, im Entwurf für 1873 nur zu Fr. 11,000,000 veranschlagt sind, so dürfte selbst das infolge der Besoldungserhöhung für das Budgetjahr in Aussicht stehende Defizit im Betrage von Fr. 548,000 nicht nur nicht eintreten, sondern durch einen Einnahmenüberschuß ersetzt werden. Uebrigens könnte ein solcher einmaliger Ausgabenüberschuß zu begründeten finanziellen Bedenken nicht Anlaß geben, nachdem im Jahr 1871 die ordentlichen Ausgaben von den Einnahmen um Fr. 2,700,000 überholt worden sind, und für 1872 abermals ein weiterer Vorschlag von beiläufig Fr. 1,500,000 mit Sicherheit zu erwarten ist.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 11. November 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Melti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

die Besoldung der eidgenössischen Beamten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Besoldungswesen der eidgenössischen Beamten nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 11. November 1872,

beschliesst:

Art. 1. Die hienach genannten eidgenössischen Beamten beziehen folgende Jahresbesoldung;

I. Allgemeine Verwaltung.**Bundeskanzlei.**

Stellvertreter des Kanzlers	Fr. 5000;	bisher	Fr. 4000	
(nebst freier Wohnung)				
Registrator	Fr. 4000—5000;	<	<	4000
Kanzleisekretär für Druksachen	< 4000—5000;	<	<	4000
Kanzleisekretär (Büreauchef)	< 4000—5000;	<	<	4000
Unterregistrator	< 3600—4000;	<	<	3300

II. Departemente und Spezialverwaltungen.**Politisches Departement.**

Sekretär	Fr. 5000;	bisher	Fr. 4000	
--------------------	-----------	--------	----------	--

Departement des Innern.**Sekretariat.**

Sekretär	Fr. 5000;	bisher	Fr. 4000	
Registrator und Bibliothekar	< 3800;	<	<	3000

Archivariat.

Staatsarchivar	Fr. 5000; bisher Fr. 4000
Unterarchivar	Fr. 3600—4000; « « 3000

Bauwesen.

Oberbauinspektor	Fr. 8000; bisher Fr. 7000
Sekretär des Bauwesens	« 5000; « « 4000

Statistisches Bureau.

Direktor	Fr. 6000; bisher Fr. 5000
Sekretär	« 3500; « « 2800

Polytechnikum.

Präsident des Schulrathes	Fr. 8000; bisher Fr. 6000
-------------------------------------	---------------------------

Justiz- und Polizeidepartement.

Sekretär	Fr. 5000; bisher Fr. 4000
--------------------	---------------------------

Militärdepartement.

Departementskanzlei.

Erster Sekretär (Büreauchef)	Fr. 5800; bisher Fr. 4600
Zweiter «	« 4000; « « 3200
Dritter «	« 3400; « « 2700
Adjunkt für das Personelle	« 5000; « « 4000

Genie.

Oberinstruktor des Genie's	Fr. 4500—5000; bisher Fr. 4000
mit einer Pferderation, nebst Pferdewartungs- gebühr für ein effektiv gehaltenes Pferd.	
Instruktor erster Klasse	Fr. 3200—3500; bisher Fr. 3000
« zweiter «	« 2500—3000; « « 2700

Artillerie.

Oberinstruktor der Artillerie	Fr. 5000—6000; bisher Fr. 4500
mit einer jährlichen Pferderation und einer weitem für 200 Tage nebst Pferdewartungsgebühr für effektiv gehaltene Pferde.	
Instruktoren erster Klasse	Fr. 4000—4500; « « 3800
mit einer jährlichen Pferderation und einer weitem für 200 Tage nebst Pferdewartungsgebühr für effektiv gehaltene Pferde.	

Instruktoren zweiter Klasse Fr. 2800—4000; bisher Fr. 2300—3100
mit einer Pferderation nebst Pferdewartungsgebühr
für ein effektiv gehaltenes Pferd.

Kavallerie.

Oberinstruktor der Kavallerie . Fr. 4200—4500; bisher Fr. 4000
Instruktor erster Klasse . . . « 3200—3500; « « 3200
Instruktoren zweiter Klasse . . . « 2800—3200; « « 2500
mit Pferderationen gleich dem Oberinstruktor der
Artillerie.

Scharfschützen.

Oberinstruktor der Scharfschützen Fr. 4200—4500; bisher Fr. 4000
Instruktoren erster Klasse . . . « 3200—3500; « « 3000
mit je einer Pferderation nebst Pferdewartungs-
gebühr für ein effektiv gehaltenes Pferd.
Instruktoren zweiter Klasse . . . Fr. 2400—2700; « « 2200

Sanitätswesen.

Oberinstruktor des Sanitätsdienstes Fr. 3500—4000; bisher Fr. 3500
Instruktor erster Klasse . . . « 3000—3500; « « 2800
« zweiter « . . . « 2300—2800; « « 1600

Das Instruktionspersonal erhält ausserdem die reglementarischen
Logis- und Reisevergütungen.

Oberkriegskommissariat.

Oberkriegskommissär Fr. 7000; bisher Fr. 6000
Registrator und Stellvertreter . . . Fr. 3200—4000; « « 3000
Chef des Revisionsbüreaus . . . « 3200—4000; « « 3000
Buchhalter « 3200—4000; « « 3000
Kriegskommissär in Thun Fr. 3800; « « 2800
Kasernen- und Liegenschaftsverwalter in
Thun « 3000; « « 2600

Verwaltung des Materiellen.

Verwalter des Kriegsmaterials . . . Fr. 5500; bisher Fr. 4500
Chef der administrativen Abtheilung . . . « 4000; « « 3500
« technischen « 4000; « « 3000
Pulverkontroleur « 4000; « « 3300

Stabsbüreau.

Chef des Stabsbüreau Fr. 6000; bisher Fr. 4500

Laboratorium in Thun.

Direktor	Fr. 4000; bisher Fr. 3300
Adjunkt und Buchhalter	< 3000; < < 2500

Konstruktionswerkstätte in Thun.

Direktor	Fr. 3500; bisher Fr. 3000
Adjunkt und Buchhalter	< 2400; < < 1825

Regiepferdeanstalt.

Direktor	Fr. 5000; bisher Fr. 4500
Adjunkt	< 3600; < < 3000

Finanzdepartement.

Finanzbureau.

Chef und Departementssekretär	Fr. 5800; bisher Fr. 4600
Adjunkt	< 4200; < < 3200
Buchhalter	< 4000; < < 3200
Revisoren, jeder	Fr. 3200—4000; < < 3200

Staatskassse.

Kassier	Fr. 6000; bisher Fr. 5000
Adjunkt	< 4200; < < 3200

Pulververwaltung.

Centralverwalter	Fr. 5500; bisher Fr. 4500
Adjunkt und Buchhalter	< 3800; < < 3200
Die Bezirksverwalter	< 3800; < < 3500

Münzdirektion.

Direktor	Fr. 4800; bisher Fr. 3500
Adjunkt und Verifikator	< 3800; < < 3000

Handels- und Zolldepartement.

Abtheilung Handelswesen.

Handelssekretär	Fr. 5000; bisher Fr. 4500
---------------------------	---------------------------

Oberzolldirektion.

Oberzolldirektor	Fr. 5800; bisher Fr. 5000
Oberzollrevisor, Stellvertreter der Oberzoll- direktion	< 4800; < < 4000

Erster Sekretär	Fr. 4400; bisher Fr. 3600
Zweiter Sekretär	« 3800; « « 3000
Revisoren, jeder	Fr. 3200—4000; « « 3000

Zollgebietsdirektionen.

Direktoren	Fr. 3500—5000; bisher Fr. 3000—4500
Sekretäre, theilweise Kassaführer, jeder	« 3000—4400; « « 2000—3600

Das Maximum von Fr. 4400 darf nur in dem Falle ausgerichtet werden, wenn mit dem Sekretariat die Kassaführung verbunden ist. Das Maximum der Besoldung eines Sekretärs beträgt Fr. 3800.

Revisoren	Fr. 2800—3600; bisher Fr. 1800—3000
Gehilfen, jeder	« 2000—3000; « « 800—2600

Zollstätten.

Einnehmer, bis auf	Fr. 4400; bisher Fr. 3600
------------------------------	---------------------------

Bei einer fixen Besoldung von nur Fr. 100 bis auf Fr. 500 erhält der Einnehmer überdiess noch eine Bezugsprovision von 3—15 % der Roheinnahme.

Kontrolleure	Fr. 2500—3900; bisher Fr. 1000—3200
Gehilfen	« 1200—2900; « « 800—2400
Chefs der Grenzwächterkorps	« 2500—3600; « « 1800—3000

An Stellen, wo der Zollbezug Personen übertragen ist, welche andere eidgenössische oder kantonale Beamtungen oder Bedienstungen bekleiden, kann als Gehalt eine Anzahl Prozente der Roheinnahmen bewilligt werden.

Postdepartement.

Generaldirektion.

Oberpostsekretär (Büreauchef)	Fr. 5800; bisher Fr. 4600
Adjunkt (zugleich Inspektor des Personellen)	« 4500; « « 3600
Registrator	« 4200; « « 3300
Erster Sekretär	« 4000; « « 3600
Zweiter Sekretär	« 3600; « « 3000
Dritter Sekretär	Fr. 2600—3000; « « 2600

Kontrolebureau.

Oberpostkontrolleur	Fr. 5000; bisher Fr. 4000
Adjunkt	« 4200; « « 3600
Revisoren	Fr. 3200—4000; bisher Fr. 2600—3000

Kursbureau.

Kursinspektor	Fr. 5000; bisher	Fr. 4500
Adjunkt	« 4200; «	« 3600
Erster Sekretär	« 3800; «	« 3000
Zweiter Sekretär	« 3500; «	« 2800
Dritter Sekretär	Fr. 2400—3000; «	« 2400

Materialbureau.

Verwalter	Fr. 4200; bisher	Fr. 3600
Erster Sekretär	Fr. 3000—3600; «	« 3000
Zweiter Sekretär	« 2400—3000; «	« 2500

Traininspektion.

Inspektor der Centralschweiz	Fr. 3800; bisher	Fr. 3600
« « Westschweiz	« 3600; «	« 3000
« « Ostschweiz	« 3600; «	« 3000

Kreispostdirektionen.

Direktoren, jeder	Fr. 3500—5000; bisher	Fr. 2600—4500
Adjunkte, «	« 2800—4000; «	« 2000—3600
Kontroleure, «	« 2800—4000; «	« 2300—3600
Kreispostkassiere, «	« 2500—4200; «	« 1620—3300

Postbureau.

Büreauchefs und Postverwalter Fr. 2400—4000; bisher Fr. 2000—3200
(Erste Beamte auf Postbureaux mit mehr als einem ständigen Beamten.)

Die Commis auf den Kreispostbureaux oder sonstigen grössern Bureaux, und Posthalter auf mittlern, nur mit einem ständigen Beamten besetzten Bureaux bis auf Fr. 3300; bisher Fr. 2600

Die Posthalter und Commis auf kleinern Bureaux bis auf « 3200; « « 2500

Ausser der im Gesez bestimmten Besoldung beziehen die Beamten, welche den Postdienst in den Bureaux ambulants verrichten, so wie die mit dem Verkauf der Frankomarken, Frankocouverts, Korrespondenzkarten und Empfangscheinen beauftragten Beamten eine Provision, welche vom Bundesrath bestimmt wird.

Telegraphendirektion.

Centraldirektor	Fr. 5800; bisher	Er. 4500
Adjunkt	« 5000; «	« 3600

Erster Sekretär	Fr. 3800; bisher Fr. 3000
Zweiter Sekretär	< 3200; < < 2500
Kontroleur	Fr. 3000 - 4000; < < 3000
Revisoren, jeder	< 2600—3500; < < 2400

Kreisinspektion.

Kreisinspektoren	Fr. 3500 - 5000; bisher Fr. 2700—3600
Büreauchefs	< 2000—3800; < < 1800 3000
Telegraphisten bis auf	Fr. 3200; bisher Fr. 2400

Die Besoldung der Telegraphisten auf Zwischenbüreaux (Büreaux intermédiaires) besteht je nach der Frequenz und den lokalen Verhältnissen der Regel nach in einem Gehalte von Fr. 120 bis Fr. 240 per Jahr und in einer Provision von 10 Rappen für jede ein- und ausgehende Depesche, ausgenommen Dienstdepeschen der Post- und Telegraphenverwaltung, wogegen die Vertragung der Depeschen im Gratisrayon ohne weitere Entschädigung vom Büralisten zu besorgen ist.

Art. 2. Die Besoldungen der Angestellten der eidgenössischen Verwaltung, ausser den im vorstehenden Artikel benannten, werden nach Massgabe des jährlichen Voranschlages durch den Bundesrath bestimmt.

Art. 3. Sollten in Zukunft mit Rücksicht auf Beamten oder deren Besoldung Veränderungen getroffen werden, so sind die dadurch betroffenen Beamten zu keiner Entschädigungsforderung irgend einer Art berechtigt.

Art. 4. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Erledigung von Stellen durch Todes- oder Krankheitsfälle je nach den Umständen zu entscheiden, ob ein Nachgenuss der Besoldung bis auf weitere sechs Monate für den Beamten und bis auf ein Jahr für den Angestellten einzutreten habe.

Art. 5. Durch gegenwärtiges Gesez, welches am 1. Januar 1873 in Kraft tritt, werden folgende Geseze und Beschlüsse ausser Wirksamkeit gesezt:

- 1) Das Bundesgesez vom 30. Juli 1858, betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten (VI, 60 u. 65).
- 2) Der Art. 3 des Nachtragsgesezes betreffend die eidgenössische polytechnische Schule, vom 29. Januar 1859 (VI, 152).
- 3) Das Bundesgesez vom 29. Januar 1863, betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten der Telegraphenverwaltung (VII, 418).

- 4) Das Bundesgesetz vom 1. August 1863, betreffend die Besoldung der Beamten des Oberkriegskommissariates, der Zoll- und Postverwaltung und des Handelssekretärs (VII, 603).
 - 5) Das Bundesgesetz vom 29. September 1864, betreffend die Besoldung verschiedener Beamten der Bundeskanzlei und der Departemente (VIII, 155).
 - 6) Der Art. 4, zweites Alinea des Bundesbeschlusses vom 13. November 1865, betreffend die Besoldung des Chefs des Stabsbureau (VIII, 626).
 - 7) Der Bundesbeschluss vom 15. November 1865, betreffend die Besoldung des Oberzolldirektors (VIII, 626).
 - 8) Das Bundesgesetz vom 17. Juli 1866, betreffend Errichtung zweier Adjunktenstellen auf der Generalpostdirektion (VIII, 856).
 - 9) Der Bundesrathsbeschluss vom 1. März 1867, betreffend die Besoldung der kleinern Telegraphenbüreaux, so weit in demselben deren Gehalt festgesetzt wird (IX, 32).
 - 10) Der Bundesrathsbeschluss vom 23. Christmonat 1867, betreffend die den Haupt- und Spezialtelegraphenbüreaux bewilligte Provision (IX, 236).
 - 11) Der Bundesbeschluss vom 19. Juli 1869, betreffend die Gehaltserhöhung der Postbeamten (IX, 824).
 - 12) Verordnung des Bundesrathes vom 8. September 1869, betreffend die den Postbeamten und Postangestellten bewilligten Provisionen (IX, 955).
 - 13) Alle übrigen, im gegenwärtigen Gesetz allenfalls nicht genannten, jedoch mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen.
-

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Besoldungserhöhung für die untern Angestellten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschliesst:

Der Bundesrath ist beauftragt, die Besoldungen der Angestellten, deren Feststellung laut dem Besoldungsgesetze innerhalb der Grenzen des jährlichen Voranschlages dem Bundesrathe überlassen ist, im Sinne der Erhöhung einer Revision zu unterwerfen, die ausgesprochenen Erhöhungen mit dem 1. Januar 1873 in Kraft tretend zu erklären und die diesfälligen Auszahlungen vorzunehmen.

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft über die Besoldung der eidg. Beamten und Angestellten. (Vom 11. November 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1872
Date	
Data	
Seite	563-580
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 480

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.